

Fachhochschule der Diakonie
Bethelweg 8
33617 Bielefeld



Fachhochschule
der **Diakonie**

Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
Notfallsanitäter/in
(mit dem Abschluss Bachelor Science)

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Notfallsanitäter/in

mit dem Abschluss Bachelor of Science

Präambel

Aufgrund des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) in der Fassung vom <16.09.2014 (GV NRW. S. 547) erlässt die Fachhochschule der Diakonie in Bielefeld folgende Studien- und Prüfungsordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung legt den Rahmen für die Gestaltung der Studienleistungen und der Prüfungen im Bachelor-Studiengang Notfallsanitäter/in fest. Die Einhaltung dieser Studien- und Prüfungsordnung wird vom Prüfungsausschuss der Fachhochschule überwacht.

(2) Die Grundordnung dieser Fachhochschule regelt in § 40 die Bestimmungen zu den Prüfungsorganen und den Prüfungsverfahren und ist insoweit Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

(3) *Auszug aus der Grundordnung der FH der Diakonie:*

§ 40 Prüfungsausschuss

- (1) *Für die Organisation der Prüfungen aller Studiengänge und die durch die Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder der Fachhochschule an: Zwei Professorinnen / Professoren, eine akademische Mitarbeiterin / ein akademischer Mitarbeiter und eine Studierende / ein Studierender. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. [...]*
- (2) *Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Vertretung für jedes Mitglied werden von der Hochschulkonferenz gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen / Professoren angehören.*
- (3) *Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. Er berichtet alle zwei Jahre der Hochschulkonferenz über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studiengänge und der Prüfungs- und Studienordnungen.*
- (4) *Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.*
- (5) *Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, bei seiner Abwesenheit die seiner Stellvertretung. Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.*

- (6) Für die studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen, Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen werden von den modulverantwortlichen Dozenten bzw. Dozentinnen in Absprache mit dem Prüfungsausschuss die Termine festgesetzt. Die Studierenden melden sich über ein rechnergestütztes Anmeldeverfahren für die Prüfungen an. Zwingend notwendige Terminverschiebungen sind spätestens 14 Tage vor dem dann neu festgesetzten Termin bekannt zu geben. Der Prüfungsausschuss kann besondere Prüfungstermine vorsehen.
- (7) Bieten die Prüfenden zusätzliche Prüfungen an, müssen diese so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass sie durch Aushang oder durch Internet spätestens zwei Wochen vor dem zusätzlichen Prüfungstermin allgemein bekannt gegeben werden können.
- (8) Für die verwaltungsmäßige Durchführung der Prüfungen wird dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zugeordnet.

§ 2

Studienziel, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) Der Studiengang Notfallsanitäter/in vermittelt akademische Kompetenzen, um Fach- und Führungsaufgaben im Rettungseinsatz und in der Notfallversorgung zu übernehmen.
- (2) Das Studium vermittelt neben anwendungsbezogenen auch theoriebezogene Inhalte und befähigt die Studierenden, auf der Basis wissenschaftlicher Konzepte und Erkenntnisse praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Darüber hinaus befähigt er dazu, die eigene praktische Arbeit theoriebezogen kritisch zu überprüfen und systematisch zu evaluieren.
- (3) Die Summe aller Prüfungsleistungen bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs. Die erfolgreich abgelegten Prüfungsteile belegen qualifizierte Kenntnisse des/der Studierenden in den Arbeitsfeldern der Notfallsanitäter/zur Notfallsanitäterin. Der akademische Abschluss befähigt zur Übernahme von Fach- und Führungsaufgaben sowie pädagogischen Aufgaben, die eine wissenschaftliche Qualifikation voraussetzen. Integriert ist der Erwerb der Kompetenz zur Erlangung folgender Weiterbildungsbescheinigungen: Projekt- und Prozessmanagement, Einsatzleitung Rettungsdienst, Hygienebeauftragte/r und Qualitätsbeauftragte/r. Durch das Belegen von Wahlmodule können zusätzlich folgende Zertifikate erreicht werden: Notfallseelsorger/in und/oder Praxisanleiter/in.
- (4) Der Studiengang und die Bachelorprüfung ermöglichen ein anschließendes Master-Studium. Dabei sind die jeweiligen Bedingungen der Hochschule, an der der Master erlangt werden soll, zu beachten.
- (5) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science verliehen.

§ 3

Studienberatung

- (1) Für eine Beratung zu den Zielen, Inhalten und Methoden des Studiums stehen die Lehrenden dieser Fachhochschule zur Verfügung. Es sind drei verbindliche Beratungsgespräche vorgesehen:

Vor Beginn des Studiums:

- o Studienberatung hinsichtlich der geeigneten Auswahl eines Studiengangs, Überprüfung bzw. Beratung hinsichtlich früherer und möglicherweise anrechnungsfähiger Leistungen bzw. der Vorbereitung auf Zugangs- bzw. Einstufungsprüfungen.
- o Beratung über die Möglichkeiten von Stipendien.
- o Unterstützung bei der Zielformulierung für das Studium.

Im Rahmen des Moduls Modul 11: Empirische Forschungsmethoden und Statistik in der Mitte des Studiums:

- Überprüfung und Weiterentwicklung der Zielformulierung für das Studium.
- Studienberatung hinsichtlich der Studienorganisation, des Theorie-Praxistransfers, der Wahlmodule und ggf. hinsichtlich der Themenfindung für die Bachelorarbeit.

Am Ende des Studiums:

- Auswertung des persönlichen Studienprozesses.
 - Ausblick auf kontinuierliche weitere Lernprozesse (Wie kann das Wissen auf dem aktuellen Stand gehalten werden? Welche Ressourcen gibt es, um das eigene Können und Verhalten den aktuellen Anforderungen anzupassen?).
 - Auswertung der Zielformulierung und Ausblick auf die zukünftige berufliche Entwicklung.
- (2) Für eine Beratung zur Organisation und zum Ablauf des Studiums, zu Fragen der Anmeldung, der Zulassung sowie des Erbringens von Studien- und Prüfungsleistungen steht auch außerhalb dieser drei Regelgespräche die Studiengangsleitung zur Verfügung.
- (3) Für eine Beratung zu Fragen im Bereich der Gender- und Diversitythematik steht die Gleichstellungsbeauftragte der Fachhochschule zur Verfügung.
- (4) Für eine Beratung zu Fragen des Nachteilsausgleichs steht der/die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zur Verfügung.
- (5) Für eine Beratung zu Stipendienfragen steht der/die Stipendienbeauftragte bereit; für Fragen im Zusammenhang mit Auslandspraktika der/die Beauftragte für Internationale Beziehungen; für Fragen in Zusammenhang mit Bibliotheksangelegenheiten ein/e Beauftragte/r für die Hochschulbibliothek; für die seelsorgliche Begleitung ein/e Hochschulseelsorger/in.

§ 4

Dauer, Gliederung und Art des Studiums

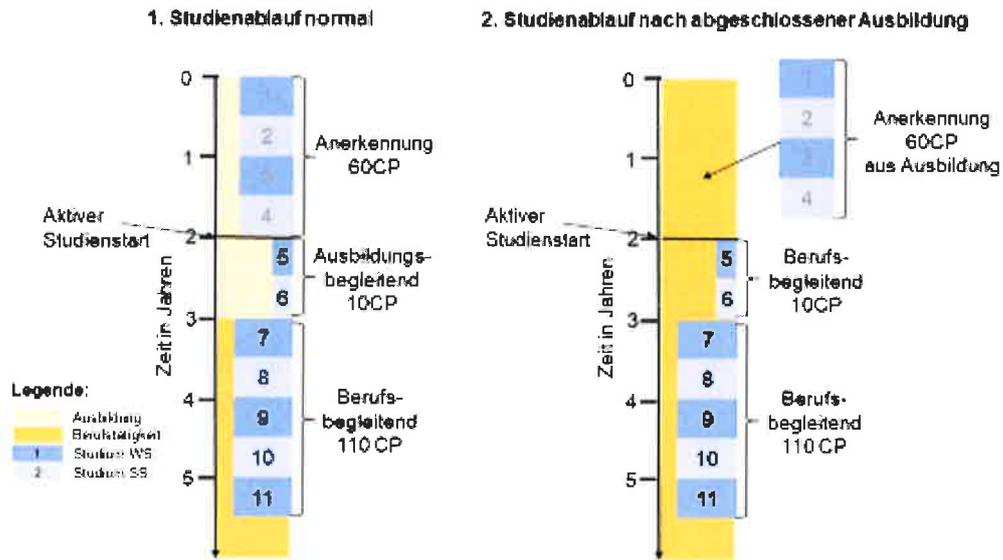
- (1) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von elf Semestern. Durch Anerkennung einer Ausbildung als Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter mit 60 CP verkürzt sich die Studienzeit auf sieben Semester. Individuelle Studienwege mit einer Verkürzung oder Verlängerung der Studiendauer sind möglich.

Das Studium beginnt normalerweise während der Ausbildung zum Notfallsanitäter/zur Notfallsanitäterin. Die ersten vier Semester werden nach Abschluss der Ausbildung mit 60 CP als Modul 1-4 anerkannt. Das 5. und 6. Semester ist ausbildungsbegleitend mit jeweils 5CP pro Semester. Das 7. bis 11. Semester ist berufsbegleitend mit 17 bis 25 CP pro Semester.

Notfallsanitäter/innen mit abgeschlossener Ausbildung aus NRW können das Studium im 5. Semester berufsbegleitend beginnen. Die Ausbildung wird pauschal mit 60 CP anerkannt.

Notfallsanitäter/innen mit abgeschlossener Ausbildung aus einem anderen Bundesland können das Studium im 5. Semester berufsbegleitend beginnen. Die Ausbildung wird nach individueller Äquivalenzprüfung mit 60 CP anerkannt.

Die folgende Graphik verdeutlicht die unterschiedlichen Studienabläufe:



- (2) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester, sofern genügend Teilnehmer/Teilnehmerinnen zugelassen werden.
- (3) Der Studiengang ist modularisiert und umfasst 18 Module incl. BA-Arbeit zzgl. 3 Wahlmodule. Die Teilnahme an einigen Modulen setzt den erfolgreichen Abschluss anderer Module voraus.
- (4) Für das erfolgreiche Studium der Module werden von den Lehrenden Punkte nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS, Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) vergeben. Voraussetzung für die Punktevergabe ist, dass die Studienleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder - im Fall von unbenoteten Modulen - mit „bestanden“ bewertet sind (vgl. § 11).
- (5) Die Dauer und der aufzuwendende Arbeitsaufwand für ein Modul werden durch Creditpoints (CP ECTS) beschrieben. 1 CP ECTS entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 25 Zeitstunden. Es sind 180 CP ECTS im Gesamtstudium zu erwerben. Der zeitliche Umfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt insgesamt 4.500 Stunden.
- (6) Der Umfang einzelner Module ist im Studienverlaufsplan und im Detail im Modulhandbuch des Studiengangs definiert. Die Inhalte eines Moduls sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken. Der Studienverlauf und die Stundenverteilung sind im Modulhandbuch (siehe Anlage) beschrieben.
- (7) Das Lehrangebot enthält Pflichtmodule und kann durch Wahlpflichtmodule bzw. Wahlmodule ergänzt werden. Pflichtmodule sind Module, die im Studienverlaufsplan fest vorgeschrieben sind und von den Studierenden des Studienganges belegt werden müssen.
- (8) Es können Prüfungen in mehr als den vorgeschriebenen Modulen abgelegt werden. Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird in das Abschlusszeugnis aufgenommen und als Zusatzmodul ausgewiesen. Zusatzmodule werden bei der Festsetzung der Gesamtnote und der Berechnung der CP ECTS nicht berücksichtigt.
- (9) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Es können auch Lehrveranstaltungen und Prüfungen in begründeten Einzelfällen in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 5

Lehr- und Lernmethoden

- (1) Die Lehr- und Lernmethoden in diesem Studiengang sind vielfältig und entsprechen den Standards von international anerkannten Bachelor-Curricula. Alle Methoden orientieren sich an dem Nutzen für die berufliche Praxis einerseits und den Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten andererseits.
- (2) Die rezeptiven Anteile werden in den Vor-Ort-Präsenzphasen so gering wie möglich gehalten. Stattdessen liegt der Schwerpunkt auf aktivierenden Methoden und Arbeitsformen, die Eigeninitiative, Selbstständigkeit, Teamfähigkeit und Praxistransfer fördern. Neben den entsprechenden Methoden in den Lehrveranstaltungen wird dies besonders durch die begleitenden Arbeiten sichergestellt. Die rezeptiven Anteile werden zum überwiegenden Teil durch E-Learning sowie durch Studienbriefe und Reader erbracht.
- (3) Angewandte Forschungsmethoden und forschendes Arbeiten mit deutlichem Berufsfeldbezug bilden einen wesentlichen Studienschwerpunkt. Die Arbeit an Projekten zur Vorbereitung der Bachelor-Arbeit ist wesentlicher Bestandteil des Studiums.
- (4) Zentrales Merkmal ist die intensive, persönliche Begleitung der Teilnehmer/Teilnehmerinnen durch die Lehrenden.
- (5) Das gesamte Studium wird durchgehend von modulübergreifender Fachlektüre begleitet.
- (6) Alle Lehrformen und Lernmethoden können im Ausnahmefall vollständig oder teilweise in elektronischer Form und in elektronischer Information und Kommunikation (Online-Lehrangebote) angeboten werden.

§ 6

Studienvoraussetzungen, Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Studium setzt voraus
 - den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden schulischen Ausbildung bzw. eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung
 - und*
 - den Status als Auszubildende/r an der Rettungsdienstschule des Kooperationspartners voraus.
 - oder*
 - eine abgeschlossene Ausbildung zum Notfallsanitäter/zur Notfallsanitäterin an einer deutschen Ausbildungsstätte.
- (2) Die unter Abs. 1 Nr. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen werden nachgewiesen durch ein Zeugnis, das zum Studium an einer Fachhochschule nach Maßgabe des § 49 Abs. 1 bis Abs. 4 HG NRW berechtigt (Allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung).
- (3) Wer die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht erfüllt, kann auch zum Studium zugelassen werden
 1. aufgrund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung - BBHZVO NRW)
 - oder*
 2. nach Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen fachlich entsprechenden Berufsausbildung und einer danach erfolgenden mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit in dem erlernten Ausbildungsberuf oder in einem

der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf. Für Stipendiaten/Stipendiatinnen des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes sind zwei Jahre ausreichend. Eine weitere fachlich verwandte Berufsausbildung wird als berufliche Tätigkeit angerechnet. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen (vgl. § 3 BBHZVO).

- (4) In den Fällen des Abs. 3 Nr. 1 kann die FH der Diakonie die erfolgreiche Teilnahme an einer Zugangsprüfung verlangen.
- (5) Wer die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 2 oder 3 nicht erfüllt, kann aufgrund einer erfolgreich abgelegten Zugangsprüfung zum Studium zugelassen werden. Voraussetzungen für die Zulassung zur Zugangsprüfung sind:
 1. der Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung

und

 2. eine danach erfolgte mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auch in einem der Ausbildung fachlich nicht entsprechenden Beruf. Für Stipendiaten/Stipendiatinnen des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes sind zwei Jahre ausreichend. Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt sind die hauptverantwortliche und selbstständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines/einer Minderjährigen oder die Pflege eines/einer Angehörigen. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 2 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.
- (6) Die Durchführung der Zugangsprüfung nach Abs. 4 und 5 regelt die Zugangsprüfungsordnung der Fachhochschule.
- (7) Über die Zulassung eines Bewerbers/einer Bewerberin zum Studium entscheidet die Hochschulleitung im Benehmen oder nach Rücksprache mit der jeweiligen Studiengangsleitung.

§ 7

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung anerkannt.
- (2) Studienzeiten und Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Blick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfung nach § 2 vorzunehmen.
- (3) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in der europäischen Region erfolgt in der Regel auf Grundlage des Lissabon-Vertrages, sofern nicht wesentliche Unterschiede bestehen. Entscheidungen über die Anerkennung werden auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, die der Antragsteller/die Antragstellerin nach Treu und Glauben zur Verfügung stellt. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen und der Antragsteller/die Antragstellerin ist über mögliche Maßnahmen zu unterrichten, die er/sie ergreifen kann, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen.

- (4) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz genehmigte Äquivalenzvereinbarung oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Soweit in den Modulen Teilprüfungen ausgewiesen sind, gelten die oben genannten Regelungen sinngemäß auch für diese.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) Über die Anrechnung von Prüfungsleistungen entscheidet auf Antrag des/der Studierenden der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Über entsprechende Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem jeweiligen Antrag zu entscheiden. Wenn in einem Modul der FH der Diakonie eine benotete Prüfungsleistung abschließend erbracht wurde, so gilt für dieses Modul diese Note. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (8) Im Studiengang erfolgt eine Anerkennung der Ausbildung zum Notfallsanitäter/ zur Notfallsanitäterin von 60 CP.
 - Notfallsanitäter/innen während der Ausbildung des Kooperationspartners Studieninstitut Westfalen/Lippe beginnen das Studium im 5. Semester ausbildungsbegleitend. Die Ausbildung nach erfolgreichem Abschluss pauschal mit 60 CP anerkannt.
 - Notfallsanitäter/innen mit abgeschlossener Ausbildung aus NRW beginnen das Studium im 5. Semester berufsbegleitend. Die Ausbildung wird pauschal mit 60 CP anerkannt.
 - Notfallsanitäter/innen mit abgeschlossener Ausbildung aus einem anderen Bundesland beginnen das Studium im 5. Semester berufsbegleitend. Die Ausbildung wird nach individueller Äquivalenzprüfung mit 60 CP anerkannt.
- (9) Auf Antrag sind durch den Prüfungsausschuss sonstige Kenntnisse und Qualifikationen, die außerhalb eines Hochschulstudiums erworben wurden, auf den Studiengang anzurechnen (§ 63 HG Abs. 2). Die Anrechnung kann maximal bis zur Hälfte der vorgesehenen CP erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass der Antragsteller/die Antragstellerin Unterlagen vorlegt, aus denen sich eine Gleichwertigkeit mit den Inhalten, dem Umfang und dem Niveau eines Moduls oder mehrerer Module ergibt. Die Hochschule stellt sicher, dass im Interesse der Transparenz in das Diploma Supplement Informationen über den durch Anrechnung ersetzten Teil des Studiums aufgenommen werden, die sich auf den Umfang und die Art der Ersatzleistungen beziehen.

§ 8

Prüfungsfächer und -anforderungen

Alle im Modulhandbuch genannten Module sind durch die dort ausgewiesene Prüfung abzuschließen. Thematisch aufeinander aufbauende Module können auch mit einer zusammengefassten Modulprüfung abgeschlossen werden. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.

§ 9

Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium wird mit der Bachelor-Prüfung abgeschlossen. Die Bachelor-Prüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen, die Bachelor-Arbeit sowie die mündliche Prüfung zur Bachelor-Arbeit. Die Modulprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Modul gemäß der Studienübersicht der Anlage 1 abgeschlossen wird.
- (2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen in diesem Studiengang mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bzw. „bestanden“ bewertet sind und der/die zu Prüfende 180 CP ECTS nachweist.

§ 10

Zulassung zu Prüfungen

- (1) Modulprüfungen kann ablegen, wer an der FH der Diakonie als ordentlicher Studierender/ordentliche Studierende eingeschrieben ist und das betreffende Modul regelmäßig besucht sowie sich aktiv beteiligt hat oder sich mit den betreffenden Modulhalten nachweisbar auf andere Weise – z.B. durch den Besuch von entsprechenden Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen – vertraut gemacht hat. Für bestimmte Module kann eine Modulprüfung erst dann erfolgen, wenn andere Module bereits erfolgreich mit einer Prüfung abgeschlossen wurden. Näheres regeln die Angaben zu den jeweiligen Modulen im Modulhandbuch.
- (2) Wer die in Abs. 1 beschriebene Voraussetzung erfüllt, kann ohne weitere Anmeldung die Prüfungsleistung ablegen mit Ausnahme der Fälle unter Abs. 3. Grundsätzlich enden die Bearbeitungszeiten für schriftliche Leistungen (Hausarbeiten, Projektberichte, etc.) im Sommerhalbjahr am 15.11. und im Winterhalbjahr am 30.04. Falls in einzelnen Modulen die Bearbeitungszeiträume verkürzt werden, sind diese Termine im Modulablaufplan und/oder spätestens am ersten Präsenztage bekanntzugeben. Bei Vorlage einer Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung verlängern sich die Abgabefristen entsprechend, jedoch maximal um 2 Wochen. Überschreitet der Zeitraum der Prüfungsunfähigkeit 2 Wochen, kann die Kandidatin/der Kandidat nach Maßgabe des § 17 Abs. 6 von der Prüfung zurücktreten. Soll eine Prüfungsleistung ausnahmsweise außerhalb des Modulzeitraumes erbracht werden, muss der/die Studierende das Thema und den Bearbeitungszeitraum mit dem modulverantwortlichen Dozenten/der modulverantwortlichen Dozentin verbindlich vereinbaren.
- (3) Für die unterschiedlichen Prüfungsformate kann der Prüfungsausschuss ein verbindliches Anmeldeverfahren festlegen. Für einzelne Module kann der verantwortliche Dozent/die verantwortliche Dozentin darüber hinaus ein verbindliches Anmeldeverfahren festlegen. Dieses Verfahren muss im Modulablaufplan beschrieben und mit Terminen hinterlegt werden. Ein hier gestellter Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsausschuss bis zu einer Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Prüfung. Gegen diesen Bescheid ist Widerspruch beim Prüfungsausschuss möglich.

§ 11

Durchführung und Bewertung von Prüfungen

- (1) Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung stattfinden. Bei Gruppenprüfungen muss der Beitrag jeder einzelnen Person deutlich erkennbar und abgrenzbar sein und die einzelnen Leistungen müssen den Anforderungen an eine einzeln erbrachte Prüfungsleistung vergleichbar sein.

- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an den Inhalten der Lehrveranstaltungen und an den Kompetenzen zu orientieren, die für das jeweilige Modul im Modulhandbuch definiert sind. Der/die Prüfende legt vor Beginn der Prüfung fest, welche Hilfsmittel erlaubt sind.
- (3) Die Modulprüfungen werden in Form von Kolloquien, Fallstudien, Forschungsberichten, Hausarbeiten, Essays, Klausuren, mündlichen Prüfungen, praktischen Prüfungen mit schriftlicher Ausarbeitung, Planspielen, Referaten, Präsentationen oder in anderer geeigneter Form nach Maßgabe der Lehrenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss abgelegt. Bei rechtlicher oder praktischer Undurchführbarkeit einer präsenten Prüfung erfolgt ein Wechsel der Prüfungsform von einem Kolloquium, einer mündlichen Prüfung, eines Referates oder einer Präsentation zu einer Videoprüfung (Nr. 12) bzw. von einer Klausur zu einer Open-Book-Ausarbeitung (Nr. 13). Der Wechsel ist bis zu zwei Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben.
1. Ein Kolloquium ist eine mündliche Gruppenprüfung von bis zu fünf Personen. Pro Person werden bis zu 30 Minuten geprüft. Über den Verlauf wird ein stichwortartiges Protokoll von einem Beisitzer/einer Beisitzerin oder einem Zweitprüfer/einer Zweitprüferin angefertigt. Zuhörer/Zuhörerinnen können mit Zustimmung der zu prüfenden Personen zugelassen werden.
 2. Eine Fallstudie ist die Bearbeitung eines Praxisfalles nach vorgegebenem Muster im Umfang von max. 10 Seiten.
 3. Ein Forschungsbericht ist die zusammenfassende Darstellung einer wissenschaftlichen Untersuchung im Umfang von 5 bis 10 Seiten.
 4. Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Arbeit zu einem Modul, in der die wissenschaftlichen Inhalte und Methoden des Moduls in einer Problemstellung ausgearbeitet werden. Der Umfang beträgt in der Regel mindestens 7 und höchstens 15 Seiten. Bei Gruppen-Hausarbeiten erhöht sich die Seitenzahl nach Festlegung durch den Dozenten/die Dozentin. Für Praktikumsberichte gelten die in der Praktikumsordnung festgelegten Abweichungen.
 5. Ein Essay ist eine schriftliche Arbeit zu einem Modul, in der die wissenschaftlichen Inhalte und Methoden des Moduls in einer Problemstellung aus persönlicher Perspektive ausgearbeitet werden. Die wissenschaftlichen Kriterien einer Hausarbeit sind dabei einzuhalten, wenn z.B. Zitate eingefügt werden. Gezeigt werden soll im Essay die Kompetenz, eine Argumentationslogik zu entwickeln und durchzuhalten. Der Umfang beträgt in der Regel mindestens 7 und höchstens 10 Seiten.
 6. Eine Klausur ist eine schriftliche Einzelprüfung unter Aufsicht von bis zu 180 Minuten Dauer. Es sind nur die vom Prüfer/von der Prüferin ausdrücklich genannten Hilfsmittel zulässig.
 7. Eine mündliche Prüfung ist eine mündliche Einzelprüfung und dauert bis zu 30 Minuten. Über den Verlauf wird ein stichwortartiges Protokoll von einem Beisitzer/einer Beisitzerin oder einem Zweitprüfer/einer Zweitprüferin angefertigt. Zuhörer/Zuhörerinnen können mit Zustimmung der zu prüfenden Person(en) zugelassen werden.
 8. Eine praktische Prüfung ist die Durchführung einer praktischen Aufgabe. Die Vorlage einer schriftlichen Durchführungsplanung und eine nachfolgende mündliche Reflexion sind Bestandteile einer praktischen Prüfung. Die schriftliche Durchführungsplanung soll 5 Seiten nicht überschreiten. Die Reflexion schließt in der Regel direkt an die Durchführung der praktischen Aufgabe an und dauert zwischen 10 und 20 Minuten.
 9. Planspiele simulieren einen Ausschnitt einer wahrgenommenen Realität in einem mehr oder weniger komplexen System. Sie finden als Großgruppensimulationen statt und können bis zu 10 Stunden dauern.

10. Referate sind vorbereitete Kurzvorträge zu einem vom Dozierenden ausgegebenen Thema. Sie sollen in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten. Neben dem Inhalt wird auch die Präsentation in die Bewertung einbezogen.
 11. Präsentationen sind die optisch und methodisch aufbereiteten Darstellungen von Arbeitsergebnissen von Einzelnen oder Lerngruppen. Die Dauer einer Präsentation soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten.
 12. Ein Unterrichtsentwurf mit schriftlicher Ausführung ist die zeitliche, inhaltliche und didaktische Planung einer Unterrichtseinheit mit einer Begründung der gewählten Inhalte und didaktischen Mittel für die Zielgruppe.
 13. In einer Simulationsprüfung wird eine berufspraktische Tätigkeit an einem Model durchgeführt. Sie kann durch einen vorrausgehenden schriftlichen Teil zur kurzen Abfrage des Hintergrundwissens und einen nachfolgenden mündlichen Teil zur sprachlichen Reflektion der während der Simulation getroffenen Entscheidungen ergänzt werden.
 14. Bei der Durchführung von mündlichen Prüfungen über elektronische Kommunikation (Videoprüfungen) sollen sich die Prüflinge alleine in einem geschlossenen Raum befinden. Die Prüfung wird mittels audiovisueller Übertragung durchgeführt.
 15. Open-Book-Ausarbeitungen sind schriftliche Ausarbeitungen, bei denen Studierende in begrenzter Zeit nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Moduls des jeweiligen Fachgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können und fachspezifische kleine, umgrenzte Probleme dieses Fachgebietes lösen können. Open-Book-Ausarbeitungen finden nicht unter Aufsicht statt. Sie sind selbstständig und ohne Hilfe Dritter anzufertigen. Im Übrigen sind alle Hilfsmittel erlaubt, sofern die oder der Prüfende keine abweichende Entscheidung getroffen hat. Die Bearbeitungszeit darf 60 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Alle Prüfungen können auch in Mischformen oder in eLearning gestaltet werden.
 - (5) Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen Studiengänge abgeschlossen werden und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten.
 - (6) Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen oder von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen. Beisitzer/Beisitzerinnen müssen die Anforderungen des § 65 Abs. 1 HG NRW erfüllen.
 - (7) Modulprüfungen werden mit einer Note versehen oder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Module, die nicht mit Noten bewertet werden, werden im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Die Noten der Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (8) Ist die Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer/Prüferinnen zusammenzufassen, so errechnet sich die Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Noten. Bei einer Mittelung von Noten ergibt sich die Gesamtnote wie folgt:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = die Note „sehr gut“;

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = die Note „gut“;

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = die Note „befriedigend“;

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = die Note „ausreichend“;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = die Note „nicht ausreichend“.

Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

- (9) Erfolgt die Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer/Prüferinnen in Teilprüfungen, so errechnet sich die Bewertung aus den Punkten, die in den Teilprüfungen erworben wurden. Dabei wird nach folgendem, nicht-linearem Prozentpunktesystem vorgegangen:

von (%)	bis (%)	Note
100	96	= 1,0
95	92	= 1,3
91	89	= 1,7
88	84	= 2,0
83	81	= 2,3
80	79	= 2,7
78	72	= 3,0
71	67	= 3,3
66	62	= 3,7
61	50	= 4,0
unter 50		= 5,0

- (10) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ ist.
- (11) Der Kandidatin/dem Kandidaten soll die Bewertung von schriftlichen Prüfungen spätestens sechs Wochen nach deren Abgabetermin über die digitale Verwaltungsplattform der FH der Diakonie bekanntgegeben werden. Über die Verwaltungsplattform besteht für die Kandidatin/den Kandidaten ebenfalls die Möglichkeit sich elektronisch Auskunft über Anzahl und Art der abgeschlossenen Prüfungen und deren Bewertungen einzuholen.

§ 12 Bachelor-Arbeit

- (1) In der Regel wird im Laufe der letzten beiden Studienhalbjahre eine Bachelor-Arbeit angefertigt, die in Verbindung mit dem Themenbereich einer oder mehrerer Module stehen soll. Die Bearbeitungszeit von 3 Monaten ist vom Prüfungsamt mit der Maßgabe festzulegen, dass noch fehlende Studienleistungen ordnungsgemäß erbracht werden können.
- (2) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der/die zu Prüfende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem/ihrem Fachgebiet sowohl in ihren

fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel eine eigenständige schriftliche Hausarbeit.

- (3) Die Bachelor-Arbeit kann von jeder Person, die nach § 18 prüfungsberechtigt ist, ausgegeben und betreut werden. Dem/der zu Prüfenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Themenstellung der Bachelor-Arbeit zu machen.
- (4) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen zu Prüfenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt.

§ 13

Zulassung zur Bachelor-Arbeit

- (1) Zur Bachelor-Arbeit kann zugelassen werden, wer bereits mindestens 90 Leistungspunkte in den Modulen erworben hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelor-Arbeit und zur Ablegung der Bachelor-Prüfung in dem gewählten oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang. Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Bachelor-Arbeit bereit ist.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind

oder

 2. eine im Modulhandbuch genannte Prüfung endgültig nicht bestanden wurde

oder

 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelor-Arbeit im Studiengang Notfallsanitäter/in des/der zu Prüfenden ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.

§ 14

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelor-Arbeit

- (1) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird auf Vorschlag des/der Studierenden von der die Bachelor-Arbeit betreuenden Person (vgl. § 12 Abs. 3) gestellt.
- (2) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der vom Prüfungsamt festgesetzte und bekanntgegebene Tag. Die Bekanntgabe erfolgt durch Brief oder E-Mail an die Studierenden. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt in der Regel 3 Monate. Für Themen, deren Bearbeitung von der Sache her eines längeren Zeitraums bedürfen, können längere Bearbeitungsfristen festgelegt werden. Themen für Bachelor-Arbeiten, die ihrem Charakter nach studienbegleitend verfasst werden sollen, können frühestens nach dem 2. Studienhalbjahr gestellt werden.
- (4) Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag für die Bearbeitung eine angemessene Nachfrist (im Regelfall bis zu vier Wochen) gewähren. Die die Bachelor-Arbeit betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden.

- (5) Wird der Antrag nach Abs. 4 auf eine Erkrankung gestützt, ist unverzüglich ein ärztliches Attest einzureichen, aus dem sich die Unfähigkeit zur Bearbeitung ergibt. Überschreitet der Zeitraum der Erkrankung vier Wochen, kann die Kandidatin/der Kandidat nach Maßgabe des § 17 Abs. 6 von der Prüfung zurücktreten.
- (6) Wird der Verlängerungsantrag nach Abs. 4 auf andere Gründe gestützt, ist im Einzelnen darzulegen, welche vom zu Prüfenden/von der zu Prüfenden nicht zu vertretenden Gründe geltend gemacht werden. Liegen die Gründe im Verantwortungsbereich eines Dritten (z.B. Dienstverpflichtung durch einen Arbeitgeber/eine Arbeitgeberin), soll eine Bestätigung des Dritten eingereicht werden.
- (7) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der/die zu Prüfende bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 15

Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in drei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form (PDF) abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Arbeit kann
 1. direkt beim Prüfungsamt abgegeben werden

oder

 2. auf dem Postweg zugesandt werden. Bei Zustellung der Arbeit auf dem Postweg ist der Zeitpunkt der Einlieferung maßgeblich und auf Nachfrage des Prüfungsamtes nachzuweisen.
- (3) Der/die zu Prüfende hat in der Bachelor-Arbeit schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten, die auf Vorschlag des/ der Studierenden vom Prüfungsausschuss bestimmt werden. Eine der prüfenden Personen soll die Bachelor-Arbeit gem. § 12 Abs. 3 betreut haben (Erstgutachter/ Erstgutachterin). Mindestens eine der prüfenden Personen (Erstgutachter/ Erstgutachterin oder Zweitgutachter/ Zweitgutachterin) muss an der FH der Diakonie beschäftigte Lehrende oder beschäftigter Lehrender sein. Als Erst- oder Zweitgutachter/ -gutachterin kommen alle Personen in Frage, die nach § 18 prüfungsberechtigt sind. Vor Abgabe des Antrags auf Zulassung zur schriftlichen Bachelor-Arbeit müssen sich die beiden Gutachter/ Gutachterinnen darauf einigen, wer die Haupt- und wer die Nebenbetreuung übernimmt.
- (5) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Bachelor-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr oder wird die Arbeit von (nur) einem oder einer Prüfenden mit „nicht bestanden“ bewertet, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelor-Arbeit gemäß § 11 Abs. 7f. aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind in Form eines Gutachtens schriftlich zu begründen. Ein gemeinsames Gutachten der Prüfenden ist zulässig.

- (6) Für die bestandene Bachelor-Arbeit erhält der/die zu Prüfende 10 CP ECTS.

§ 16

Mündliche Bachelor-Prüfung

- (1) Die mündliche Bachelor-Prüfung dient der Feststellung, ob der/die zu Prüfende befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelor-Arbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist an das Prüfungsamt zu richten. Beizufügen ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen widersprochen wird. Der/die zu Prüfende kann die Zulassung zur Prüfung auch bereits bei der Meldung zur Bachelor-Arbeit beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur mündlichen Prüfung, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen.
- (3) Zur mündlichen Prüfung kann der/die zu Prüfende nur zugelassen werden, wenn alle Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelor-Arbeit bestanden ist.
- (4) Die Ladung zur mündlichen Prüfung erfolgt durch das Prüfungsamt. Sie ist in jedem Fall aktenkundig zu machen.
- (5) Die mündliche Prüfung wird von den für die Bachelor-Arbeit bestimmten prüfenden Personen gemeinsam abgenommen und nach § 11 Abs. 7f. bewertet. Im Fall des § 15 Abs. 5 wird die Prüfung von den prüfenden Personen abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelor-Arbeit gebildet worden ist. Die Prüfung dauert 30 bis 45 Minuten. Für die Durchführung der Prüfung finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 11).
- (6) Für die mündliche Bachelor-Prüfung erhält der/die zu Prüfende 2 CP-ECTS.
- (7) Nach der mündlichen Prüfung wird aus den Noten für die schriftliche Bachelor-Arbeit und für die mündliche Bachelor-Prüfung eine gemeinsame Note gebildet. Für die gemeinsame Note werden die schriftliche und mündliche Note im Verhältnis 4:1 gewichtet und ein arithmetischer Mittelwert gebildet. Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen, Fernbleiben, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

- (1) Wurde eine Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als nicht bestanden (z. B. bei Verstößen gegen Prüfungsordnung oder Studienordnungen), so kann sie zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt in der Regel im darauffolgenden Studienhalbjahr. Bei einer zweiten Wiederholungsprüfung einer mündlichen Prüfung muss ein Mitglied des Prüfungsausschusses anwesend sein, das weder Prüfer/Prüferin noch Beisitzer/Beisitzerin dieser Prüfung ist.
- (2) Wurde die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so gilt sie als nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt in der Regel im darauffolgenden Studienhalbjahr.
- (3) Eine nicht bestandene mündliche Bachelor-Prüfung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der mündlichen Bachelor-Prüfung ist möglich, wenn ein Prüfer/eine Prüferin beide Male mit besser als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet hat.
- (4) Eine Studien- oder Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einer Prüfung, für die eine Anmeldung

vorliegt und von der sie oder er nicht wirksam zurückgetreten ist, nicht antritt oder sie oder er keine Bearbeitung zur Bewertung abgibt.

- (5) Wird bei einer Studien- und Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen und dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitzuteilenden Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, wie verfahren wird (vgl. § 10 Abs. 4; § 14 Abs. 5f.).
- (6) Nach dem Ende der Abmeldefrist können Studierende, die zu einer Prüfung angemeldet sind, aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich dem Prüfungsamt gegenüber zu erklären. Der Rücktritt ist nach dem Antritt der Prüfung ausgeschlossen, wenn die Kandidatin/der Kandidat den Rücktrittsgrund vor dem Prüfungsantritt kannte oder das Ergebnis der Prüfung bereits bekannt ist. Nach dem Antritt einer Prüfung neu auftretende Umstände schließen einen Rücktritt nicht aus. Studierende, die sich mit Krankheit entschuldigen, haben eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Bestehen Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, kann das Prüfungsamt eine amtsärztliche Bescheinigung verlangen.
- (7) Beeinflusst der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder versucht sie oder er das Ergebnis wie beschrieben zu beeinflussen oder stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann diese oder dieser von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden, von der Fortsetzung der betreffenden Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Im Falle einer Täuschungshandlung oder eines anderen erheblichen ordnungswidrigen Verhaltens während der Prüfung hält der Prüfungsausschuss oder die oder der Aufsichtsführende die Art und den Umfang des Verstoßes in einer Prüfungsniederschrift fest. Über die Folgen eines bei einer Prüfungsleistung festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Prüfungsniederschrift und die Entscheidung des Prüfungsausschusses werden in der Prüfungsakte festgehalten. Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens können ausgesprochen werden:
 1. Der Kandidatin/dem Kandidaten kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen auferlegt werden. In diesem Fall gilt der erste Versuch nicht als Fehlversuch.
 2. Studien- und Prüfungsleistungen, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, können als Fehlversuch gewertet werden. In diesem Fall gilt die betreffende Studien- und Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und exmatrikuliert werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (8) Weist ein Studierender/eine Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Einzelleistungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, kann der Rektor/die Rektorin unter Berücksichtigung des Einzelfalls auf Antrag einen Nachteilsausgleich in Studium und Prüfung unter Berücksichtigung der Richtli-

nien zur Durchführung des SGB IX in der jeweils geltenden Fassung in angemessenem Umfang gewähren. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den betroffenen Prüfenden und Lehrenden.

- (9) Studierenden, die Betreuungs- oder Pflegeaufgaben von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 S. 5 HG NRW wahrnehmen und dadurch eine Benachteiligung erleiden, sind ebenfalls auf ihren schriftlichen Antrag hin angemessene Erleichterungen im Studium und bei den Prüfungen einzuräumen. Die Wahrnehmung von Betreuungs- oder Pflegeaufgaben ist grundsätzlich durch ein ärztliches Attest zu belegen. Über die Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den betroffenen Prüfenden und Lehrenden.
- (10) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (11) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat/die Kandidatin muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er/sie eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer/einer Arbeitnehmerin einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit gemäß § 14 kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat/die Kandidatin auf Antrag ein neues Thema.

§ 18 Prüfer/Prüferinnen

- (1) Zur Abnahme der Fachhochschulprüfungen gemäß § 65 HG NRW sind befugt:
 1. alle Fachhochschullehrer/Fachhochschullehrerinnen
 2. außerplanmäßige Professoren/Professorinnen
 3. Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen
 4. Privatdozenten/Privatdozentinnen
 5. wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen an Fachhochschulen, soweit sie als Dienstleistung die Aufgabe haben, Studierenden Fachwissen und praktische Fähigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen
 6. Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte
 7. ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist.

Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen und in dem Prüfungsfach selbstständig Lehrveranstaltungen anbieten.

- (2) Die Prüfer/Prüferinnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidat/die Kandidatin kann seine/ihre Prüfungsakten im Prüfungsamt zu den Geschäftszeiten des Prüfungsamtes einsehen.
- (2) Über die Modalitäten der Einsicht, die Dauer und die Art der Aufbewahrung der Prüfungsakten, der Bachelor-Arbeit und des Bachelor-Zeugnisses entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 20

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der/die zu Prüfende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die jeweiligen Prüfungsleistungen entsprechend berichtigen und die Bachelor-Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die zu Prüfende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die zu Prüfende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Urkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszuhändigen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses und der Urkunde ausgeschlossen.

§ 21

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses ein Zeugnis, in dem der absolvierte Studiengang, die Bewertungen der Modulprüfungen, der Abschlussarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung sowie die Gesamtnote des Bachelor-Studiums einzeln aufgeführt sind.
- (2) Das Gesamtergebnis des Bachelor-Studiums berechnet sich durch die Gewichtung der einzelnen Module und Leistungen entsprechend ihrer im Modulhandbuch genannten Leistungspunktezah nach ECTS (Multiplikation der Note mit den CP ECTS). Aus der Summe wird das arithmetische Mittel gebildet, wobei nicht benotete Prüfungsergebnisse nicht einbezogen werden. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen (vgl. § 11 Abs. 8).
- (3) Auf Wunsch des/der Studierenden können belegte Zusatzfächer, die nicht zeugnisrelevant wurden, mit ihrer Benotung dem Zeugnis als Anhang beigefügt werden.
- (4) Das Bachelor-Zeugnis wird vom Rektor/von der Rektorin und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum, an dem die letzte Einzelleistung erbracht worden ist (Datum der Abgabe).

§ 22

Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ beurkundet.

- (2) Die Urkunde wird vom Rektor/von der Rektorin sowie dem Prorektor/der Prorektorin oder den Studiengangsleitungen unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.
- (3) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 66 Abs. 4 HG NRW.

§ 23

Diploma-Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird dem Absolventen/der Absolventin ein Diploma-Supplement mit Transcript in englischer Sprache ausgehändigt.
- (2) Das Diploma-Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses und wird durch Informationen über die Fachhochschule ergänzt.
- (3) Das Transcript informiert über den individuellen Studienverlauf, über alle besuchten Lehrveranstaltungen und Module sowie alle während des Studiengangs erbrachten Leistungen und deren Bewertungen. Außerdem enthält es die Gesamtnote sowie einen Hinweis auf die Erreichung eines der folgenden ECTS-Grade:
 - A „Bestanden – die besten 10 %“
 - B „Bestanden – die nächsten 25 %“
 - C „Bestanden – die nächsten 30 %“
 - D „Bestanden – die nächsten 25%“
 - E „Bestanden – die nächsten 10 %“

§ 23a

Verleihung der staatlichen Anerkennung als Notfallsanitäter/in

- (1) Die Berufsbezeichnung Notfallsanitäterin setzt unabhängig vom Studienabschluss die erfolgreiche absolvierte Ausbildung zum/zur Notfallsanitäter/In voraus

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung wird nach der Akkreditierungsentscheidung vom 28.06.2024 von der Rektorin in Kraft gesetzt und von der Hochschulkonferenz am 04.12.2024 beschlossen. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite der FH der Diakonie (<www.fh-diakonie.de>) und kann auf der Lernplattform eingesehen werden.

Bielefeld, 05.12.2024



Prof. Dr. Hilke Bertelsmann
Rektorin

Modulablaufplan

Sem..		CP	PT	Anerkannt aus
1	Modul 01: Grundlagen der Notfallrettung I	15		Ausbildung
2	Modul 02: Grundlagen der Notfallrettung II	15		Ausbildung
3	Modul 03: Grundlagen der Notfallrettung III	15		Ausbildung
4	Modul 04: Grundlagen der Notfallrettung IV	15		Ausbildung
		60		In den Räumen:
5	Modul 05: Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	5	3,5	FH der Diakonie
6	Modul 06: Qualitätsmanagement-im Rettungswesen	5	3,5	StiWL
		10		
7	Modul 07: Gesundheits- und Rettungswesen	6	4	StiWL
7	Modul 08: Recht im Rettungswesen	5	3,5	FH der Diakonie
7	Modul 09: Ökonomie und Betriebswirtschaft im Rettungswesen	5	3,5	StiWL
7	Modul 10: Projekt- und Prozessmanagement im Rettungswesen	5	3,5	FH der Diakonie
		21		
8	Modul 11: Empirische Forschungsmethoden und Statistik	10	7,0	StiWL
8	Modul 12: Ethische Entscheidungen im Rettungswesen	5	3,5	FH der Diakonie
8	Modul 13: Rettungsdienst Einsatz und Leitung	10	7,0	StiWL
		25		
9	Modul 14: Versorgungsforschung in der Notfallrettung	12	8	StiWL
9	Modul 15: Hygiene- und Infektionsmanagement	5	3,5	FH der Diakonie
9	01. Wahlmodul	5	3,5	StiWL
		22		
10	Modul 16: Berufspädagogik	15	10,5	FH der Diakonie
10	Modul 17: Identität und Rolle	5	3,5	FH der Diakonie
10	02. Wahlmodul	5	3,5	FH der Diakonie
		25		
11	03. Wahlmodul	5	3,5	FH der Diakonie
11	Modul 18: Bachelorthesis + Kolloquium	12	1	FH der Diakonie
		17		